

# **BVGer E-6998/2006 vom 29. September 2008**

Bundesverwaltungsgericht, 2008-09-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-6998\\_2006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6998_2006)

FR: TAF E-6998/2006 du 29 septembre 2008

IT: TAF E-6998/2006 del 29 settembre 2008

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Januar 2007 die Beurteilung der bei der ARK hängigen Rechtsmittel übernommen. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG). Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG und dem BGG, soweit das Asylgesetz nichts anderes bestimmt (Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 50 und 52 VwVG). Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung, womit er zur Einreichung der Beschwerde legitimiert ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen

ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

### **E. 3.2**

Nach Lehre und Rechtsprechung erfüllt eine asylsuchende Person die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive zugefügt zu werden drohen und vor denen sie keinen ausreichenden staatlichen Schutz erwarten kann (vgl. BVGE 2007/31 E. 5.2 f. und 2008/4 E. 5 sowie die vom Bundesverwaltungsgericht fortgeführte Rechtsprechung der ARK in Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1995 Nr. 2 E. 3a, 2006 Nr. 18 E. 7-10 und Nr. 32 E. 8.7).

### **E. 3.3**

Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG ist nicht die Situation im Zeitpunkt der Ausreise, sondern die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheides, wobei allerdings erlittene Verfolgung oder begründete Furcht vor Verfolgung im Zeitpunkt der Ausreise Hinweis auf weiterbestehende Gefährdung sein kann (BVGE 2008/4 E. 5.4 mit weiteren Hinweisen). Eine asylsuchende Person ist aber auch dann als Flüchtling anzuerkennen, wenn sie erst aufgrund von Ereignissen nach ihrer Ausreise im Falle einer Rückkehr in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise verfolgt würde. Zu unterscheiden ist dabei zwischen objektiven und subjektiven Nachfluchtgründen. Objektive Nachfluchtgründe liegen vor, wenn äussere Umstände, auf welche die asylsuchende Person keinen Einfluss nehmen konnte, zur drohenden Verfolgung führen; der von einer Verfolgung bedrohten Person ist in solchen Fällen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und Asyl zu gewähren. Subjektive Nachfluchtgründe sind gemäss Art. 54 AsylG dann anzunehmen, wenn eine asylsuchende Person erst durch die unerlaubte Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten hat. Als Subjektive Nachfluchtgründe können insbesondere ein illegales Verlassen des Heimatstaates (sog. Republikflucht) oder die Einreichung eines Asylgesuchs im Ausland sowie eine politische Betätigung im Exil darstellen, sofern sie die Gefahr einer zukünftigen Verfolgung begründen. Personen mit subjektiven Nachfluchtgründen erhalten zwar kein Asyl, werden jedoch als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen. Eine Person, die sich darauf beruft, dass durch ihr Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat - insbesondere durch politische Exilaktivitäten - eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden ist, hat begründeten Anlass zur Furcht vor künftiger Verfolgung, wenn davon auszugehen ist, sie würde aufgrund dieser im Heimat- oder Herkunftsstaat bekannt gewordenen Aktivitäten bei einer Rückkehr mit erheblicher Wahrscheinlichkeit in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise verfolgt (vgl. EMARK 2006 Nr. 1 E. 6.1; 2000 Nr. 16 E. 5a). Die vom Gesetzgeber bezweckte Bestimmung subjektiver Nachfluchtgründe als Asylausschlussgrund verbietet ein Addieren solcher Gründe mit Fluchtgründen vor der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat, die für sich allein nicht zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausreichen (vgl. EMARK 1995 Nr. 7 E. 7b und 8).

### **E. 3.4**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Sie ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 3.5**

Grundsätzlich sind Vorbringen dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die asylsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt, aber auch dann, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Eine Behauptung gilt bereits als glaubhaft gemacht, wenn der Richter von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Für die Glaubhaftmachung reicht es demgegenüber nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen. Entscheidend ist im Sinne einer Gesamtwürdigung, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht; dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. die zutreffende Rechtsprechung der ARK in EMARK 2005 Nr. 21 E. 6.1 mit weiteren Hinweisen).

### **E. 4.1**

Als zentrale Asylbegründung nennt der Beschwerdeführer die Ereignisse in Libyen vor seiner Ausreise aus Libyen in der ersten Hälfte der Neunzigerjahre.

#### **E. 4.1.1**

Die Vorinstanz erachtet die Vorbringen des Beschwerdeführers zu jenen geltend gemachten Ereignissen aus verschiedenen Gründen nicht für glaubhaft und verweist zunächst darauf, dass die libyschen Sicherheitsbehörden erfahrungsgemäss bei den Verwandten des Gesuchstellers nachgeforscht hätten, wäre er tatsächlich ernsthaft in ihr Visier geraten. Das Bundesverwaltungsgericht teilt diese Einschätzung. Auch der Beschwerdeführer selbst hatte im Übrigen angegeben, der Sicherheitsdienst frage in der Regel im Wohnort der gesuchten Personen den Schuldirektor, den Ortsvorsteher, den Supermarktinhaber und sonstige Personen nach dem Gesuchten (A9 S. 16). Weshalb die Behörden in der hier zu beurteilenden Konstellation die Familie des Beschwerdeführers nicht zumindest zu den Umständen der Flucht der drei gesuchten Personen im Allgemeinen und zum Beschwerdeführer im Besonderen befragt hätten, ist nicht nachvollziehbar und im libyschen Kontext geradezu unrealistisch. Die Erklärung des Beschwerdeführers, die zuständigen Personen des Sicherheitsdienstes kennten die Familie des Beschwerdeführers und wüssten,

dass diese nicht in seine Angelegenheiten involviert sei (A9 S. 25), vermag nicht zu überzeugen. Hätten die libyschen Sicherheitsbehörden ein Interesse am Beschwerdeführer gehabt, hätten sie bestimmt zumindest seinen Vater befragt, welchem das angeblich als Versteck genutzte Landhaus gehören soll. Dem Argument mangelt es aber auch an Überzeugungskraft, weil der Beschwerdeführer später, im Zusammenhang mit der Botschaftsabklärung, gerade etwas anderes geltend macht, nämlich seine in Libyen verbliebene Familie werde gefährdet, sobald man sie mit ihm in Zusammenhang bringe. Zwar sind die Ergebnisse von Botschaftsabklärungen aufgrund der Besonderheiten im libyschen Kontext tatsächlich mit Zurückhaltung zu gewichten. Insbesondere ist die Angst der Auskunft gebenden Personen vor Spitzeln und Informanten des libyschen Geheimdienstes, von denen vermutet wird, dass sie als lokale Angestellte bei den ausländischen Vertretungen tätig sind, tatsächlich nicht zu vernachlässigen. Der Beschwerdeführer kann jedoch aus diesem Umstand nichts zu seinen Gunsten ableiten, und es gibt keinen Grund, an den Ergebnissen der Abklärung zu zweifeln, zumal sich das Argument des Beschwerdeführers in seiner Stellungnahme zur Botschaftsabklärung vom 11. Juli 2002, sein Bruder habe aus Selbstschutz die Angaben des Beschwerdeführers nicht bezeugt, würde dies aber ausserhalb Libyens zweifellos tun, beziehungsweise das Vorbringen auf Beschwerdestufe, Verwandte würden aus Selbstschutz bei einem solchen Gespräch, wie es die Schweizer Botschaft geführt habe, niemals politische Probleme von nahen Angehörigen erwähnen, auch nicht verträgt mit seinen Angaben anlässlich der letzten Anhörung vom 7. Dezember 2001 (und somit rund neun Jahre nach der geltend gemachten Suche), wonach die Familie bis zu jenem Zeitpunkt die Gründe nicht kenne, weshalb er Libyen verlassen habe (A13 S. 21). Weitere Ungereimtheiten finden sich in den Vorbringen des Beschwerdeführers zu den geltend gemachten Ereignissen, welche der angeblichen Suche der libyschen Behörden nach ihm zu Grunde lägen. So widerspricht sich der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit den Fluchtplänen der drei Personen, die er versteckt haben will, indem er einmal angibt, sie seien in Richtung Tunesien aufgebrochen, um die Situation dort abzuwarten (A9 S. 16), und später aussagt, er habe nicht gewusst, wohin sie ausgereist seien, nachdem er sie versteckt habe, und jemand habe ein paar Tage später mit ihm Kontakt aufgenommen, und ihm unter anderem mitgeteilt, die jungen Männer seien an der Grenze zu Tunesien festgenommen worden (A13 S. 18). Im Zusammenhang mit der geltend gemachten Flucht aus Libyen fällt auf, dass der Beschwerdeführer anlässlich der kantonalen Befragung angibt, nachdem er einen Zufluchtsort gesucht habe, habe ihm ein Kollege aus M. \_\_\_\_\_ geraten, sich bei seinem Freund in R. \_\_\_\_\_ zu verstecken. Ein Onkel dieses Mannes aus R. \_\_\_\_\_ habe ihn von M. \_\_\_\_\_ nach R. \_\_\_\_\_ zu A., einem Hauptmann beim Militär gebracht (A9 S. 16). Demgegenüber führt er bei der Bundesanhörung plötzlich aus, er habe über seinen Onkel mütterlicherseits, welcher A. gekannt habe, weil er in R. \_\_\_\_\_ Militärdienst geleistet habe, zu A. gefunden (A13 S. 19). Weitere Unglaubhaftigkeitsmerkmale könnten angefügt werden. Es erübrigt sich jedoch, im Einzelnen darauf und auf die weiteren Einwände in der Beschwerde einzugehen. Ergänzend kann auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden.

#### **E. 4.1.2**

Zusammenfassend ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, die Ereignisse in Libyen, welche zu seiner Ausreise geführt hätten und woraus er die geltend gemachte Suche der libyschen Behörden nach ihm massgeblich ableitet, glaubhaft darzutun.

## **E. 4.2**

Im Folgenden sind die Vorbringen des Beschwerdeführers zu den geltend gemachten Ereignissen nach seiner Ausreise aus Libyen - welche im Übrigen gemäss seinen eigenen Aussagen Ende des Jahres 1992, gemäss denjenigen seines Bruders jedoch erst im Jahre 1993 oder 1994 erfolgt sei - und bis zu seiner Einreise in die Schweiz im Jahre 1999 zu würdigen.

### **E. 4.2.1**

Vorab kann diesbezüglich auf die ausführlichen Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden, da es sich als überflüssig erweist, auf die einzelnen - von der Vorinstanz korrekt gewürdigten - Umstände einzugehen. Was die geltend gemachte Festnahme in Ägypten betrifft, leitet der Beschwerdeführer nichts für das vorliegende Verfahren Wesentliches daraus ab, habe es sich doch einzig um eine Identitätsabklärung gehandelt. Wenn der Beschwerdeführer auch die geltend gemachte Haft in Syrien auf Beschwerdestufe mit einem Protokoll der Provinzpolizei H. \_\_\_\_\_ vom 27. September 1995 belegt - das BFF hat diese Haft zu Recht und unabhängig von ihrer Glaubhaftigkeit als nicht asylrelevant gewürdigt -, so kann hier dennoch ergänzend festgehalten werden, dass die teilweise krassen Widersprüche hinsichtlich der zeitlichen Einordnung dieser Haft die Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers nicht gerade stärken, ganz abgesehen vom Umstand, dass sein Aufenthalt in Syrien, entgegen seiner Auffassung in der Beschwerde, nicht angezweifelt wird. Angesichts der vom BFF aufgezeigten Ungereimtheiten und teilweise krassen Widersprüche in der Schilderung der geltend gemachten Flucht, welche im Rahmen seiner versuchten Auslieferung an Libyen erfolgt sei, vermag er mit seinem Einwand, im Wesentlichen habe er diese widerspruchlos geschildert und weder sein emotionaler Zustand noch der summarische Charakter der Empfangsstellenbefragung seien berücksichtigt worden, nichts zu bewirken. Dasselbe gilt für das Argument, die vom BFF aufgezählten Widersprüche seien allenfalls auf Übersetzungsfehler zurückzuführen, zumal er die Rückübersetzung der protokollierten Aussagen und deren Richtigkeit jeweils unterschriftlich bestätigt hat. Mit dem auf Beschwerdestufe am 24. Februar 2003 eingereichten Schreiben eines angeblichen Augenzeugen untermauert der Beschwerdeführer geradezu seine Unglaubwürdigkeit, hält doch der Verfasser jenes Schreibens in völligem Widerspruch zu den Angaben des Beschwerdeführers, welcher stets ausgesagt hatte, die Flucht sei in der Wüste, kurz vor der ägyptisch-libyschen Grenze erfolgt, nun fest, die wundersame Flucht sei dem Beschwerdeführer am ägyptischen Flughafen gelungen. Schliesslich handelt es sich bei dem Vorbringen des Beschwerdeführers, sein Pass sei 1995 bei seiner Inhaftnahme in Syrien eingezogen worden und befinde sich im Besitze der libyschen Behörden, welche über die libysche Botschaft in Syrien grossen Druck ausgeübt habe, damit der Beschwerdeführer ausgeliefert werde, um eine blosser Vermutung (A13 S. 9 f.) Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer sich selbst widerspricht, hatte er doch zuvor angegeben, sein Pass sei vernichtet worden (A13 S. 4). Die zu den Akten gereichten weiteren Beweismittel vermögen nichts zu Gunsten des Beschwerdeführers zu bewirken. So enthält etwa der im Internet veröffentlichte Bericht des Islamic Observation Center vom 25. April 2000 - bei welchem der Beschwerdeführer, zumindest anlässlich der erstinstanzlichen Befragung (A13 S. 22) geltend macht, es handle sich um seine eigene Geschichte und H.S. stehe für ihn selbst - Angaben, die denjenigen des Beschwerdeführers anlässlich der Befragungen wesentlich widersprechen, etwa wenn es dort heisst, die Flucht sei gelungen, nachdem die Gefangenen verlangt hätten, bei einer

Moschee zu beten, während der Beschwerdeführer stets angegeben hatte, sie sei anlässlich eines Verpflegungshaltes erfolgt. Bezeichnenderweise macht er auf Beschwerdestufe nicht mehr geltend, er selbst sei derjenige H.S., der im Bericht, welcher am 25. Oktober 2002 zu den Akten gereicht wurde (gezeichnet Al Marsad Islamisches Informationszentrum, 25. April 2000) erwähnt werde. Auf weitere Ungereimtheiten einzugehen erübrigt sich schliesslich schon deshalb, weil die Beschwerdeführenden in Bezug auf den Herkunftsstaat - und mindestens bezüglich der Beschwerdeführerin auch Heimatstaat - Syrien gar kein asylrechtlich relevantes eigenes Verfolgungsinteresse geltend machen. Sie sehen eine Gefährdung in Syrien einzig darin, dass man den Beschwerdeführer nach Libyen ausliefern könnte. Nachdem die geltend gemachte Suche der libyschen Behörden nach dem Beschwerdeführer aber als unglaubhaft erkannt worden ist (vgl. oben E. 5.1), entfällt diesem Vorbringen die Grundlage. Davon, dass der Beschwerdeführer in Syrien einzig aufgrund seiner Staatsangehörigkeit von einer Auslieferung bedroht sein könnte, ist nicht auszugehen, zumal er mit einer syrischen Staatsangehörigen verheiratet ist und eine Familie gegründet hat, womit sein Aufenthalt begründet ist. Schliesslich erweisen sich die Beschwerdeführer auch hier als unglaubwürdig, wenn sie vorbringen, sie hätten die letzten Jahre nur noch heimlich in Syrien leben können. Dies deckt sich nämlich nicht mit ihren eigenen Angaben, wonach der Beschwerdeführer auf Druck seitens der libyschen auf die syrischen Behörden hin nach Libyen ausgeliefert worden sei. In einem solchen Falle hätten die syrischen Behörden mit Sicherheit von der Flucht des Beschwerdeführers Kenntnis genommen. Vor diesem Hintergrund und in Berücksichtigung der syrischen Verhältnisse ist es unrealistisch, dass die Beschwerdeführenden noch während mehrerer Jahre in der von ihnen umschriebenen Weise in Syrien hätten leben können, ohne weiter behelligt zu werden. Dass sie mehrmals in der gleichen Stadt umgezogen seien und sie nur deswegen keine Nachteile erlitten hätten, vermag nicht als ernsthaftes Argument für das Vorbringen, sie würden in Syrien gesucht herzuhalten. Auch aus dem Umstand, dass sie sich beobachtet gefühlt hätten, vermögen sie, selbst wenn dem so gewesen wäre, nichts abzuleiten. Vor diesem Hintergrund ist auch nicht anzunehmen, die Beschwerdeführer hätten Syrien illegal verlassen.

#### **E. 4.2.2**

Da die Beschwerdeführerin ihre Asylgründe einzig aus denjenigen ihres Ehegatten ableitet, erübrigt sich sie betreffende weitere Ausführungen.

#### **E. 4.2.3**

Auch in Bezug auf Syrien konnten die Beschwerdeführenden mithin keine asylrechtlich relevante Gefährdung glaubhaft machen.

#### **E. 4.3**

Aufgrund der bisherigen Erwägungen kann festgehalten werden, dass es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, die von ihnen geltend gemachte, ihnen in Libyen und Syrien im Zeitpunkt der Ausreise angeblich drohende asylrechtlich relevante Verfolgung glaubhaft zu machen. Es erübrigt sich, auf die weiteren Ausführungen in den Eingaben der Beschwerdeführenden sowie auf die eingereichten Beweismittel im Einzelnen weiter einzugehen, da sie am Ergebnis der Glaubhaftigkeitsprüfung nichts zu ändern vermögen.

#### **E. 5.1**

Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG ist, wie bereits erwähnt (vgl. oben E. 3.3), allerdings ohnehin nicht die Situation im Zeitpunkt der Ausreise, sondern die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheides. Im Folgenden ist nun zu prüfen, ob die Beschwerdeführenden aufgrund des Vorliegens von objektiven Nachfluchtgründen in asylrechtlich relevanter Weise gefährdet sind. Inwiefern sie allenfalls die Flüchtlingseigenschaft erfüllen, weil subjektive Nachfluchtgründe vorliegen, wird unter E. 5.3 zu beurteilen sein.

#### **E. 5.2.1**

Nachdem die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Ereignisse vor seiner Ausreise aus Libyen nicht glaubhaft sind, und - unter Vorbehalt des nachfolgend unter E. 5.3 Ausgeführten - nicht davon auszugehen ist, er werde im heutigen Zeitpunkt in Libyen gesucht und hätte mit der erforderlichen erheblichen Wahrscheinlichkeit ernsthafte Nachteile im Sinne des Asylgesetzes zu befürchten, vermag er zweifellos aus dem Umstand, dass den libyschen Behörden möglicherweise die Kontaktaufnahme der schweizerischen Behörden mit seinem Bruder nicht verborgen geblieben ist, noch keinen objektiven Nachfluchtgrund abzuleiten. Es kann hier auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Diese Gewichtung wird zudem durch die von der ARK im Jahre 2003 vorgenommene Einschätzung gestützt, welche sich auch heute noch als zutreffend erweist und zum Schluss kommt, dass abgewiesene Asylbewerber, welche nach Libyen zurückkehren, dort nicht allein aufgrund ihres Aufenthaltes im westlichen Ausland einer systematischen Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt sind (EMARK 2003 Nr. 28). Weder die Einwände in der Beschwerdeschrift noch die zu den Akten gereichten Schreiben der Libyschen Menschenrechtsorganisation vom 1. Oktober 2002, der SFH vom 9. Oktober 2002 und dasjenige von AI vom 26. November 2002 vermögen etwas anderes zu bewirken.

#### **E. 5.2.2**

Ebenfalls im Sinne eines objektiven Nachfluchtgrundes wird auf Beschwerdestufe die Verhaftung des angeblichen Fluchtgefährten des Beschwerdeführers, U. \_\_\_\_\_ alias V. \_\_\_\_\_ alias Mohammed M.A.K., dessen Auslieferung an Libyen und dessen Verurteilung zu einer lebenslangen Haftstrafe in Libyen geltend gemacht. Der Beschwerdeführer leitet insbesondere aus der Befürchtung, M.A.K. habe unter Folter Angaben zum Beschwerdeführer gemacht, eine Gefährdung seitens der libyschen Behörden ab. Der Beschwerdeführer hat eine aus den geltend gemachten Ereignissen vor seiner Ausreise aus Libyen resultierende asylrechtlich relevante Gefährdung sowie ein daraus abgeleitetes Interesse Libyens an seiner Auslieferung nicht glaubhaft gemacht; ebensowenig haben seine Vorbringen zur Flucht, welche im Rahmen der Auslieferung erfolgt sei, überzeugt. Schon deshalb vermag er aus der Verhaftung von M.A.K. nichts zu seinen Gunsten abzuleiten, zumal er nie zuvor geltend gemacht hatte, er sei ein Mitstreiter von M.A.K. gewesen, wie er dies in seinem Schreiben vom 3. August 2005 nun plötzlich tut. Dass es sich bei M.A.K., welchen er erstmals so nennt, um seinen angeblichen Fluchtgefährten, welchen er anlässlich der Befragungen U. \_\_\_\_\_ oder V. \_\_\_\_\_ genannt hatte, handle, bleibt zudem eine blosser Behauptung. Es erübrigt sich nach dem Gesagten, auf die diesbezüglich eingereichten Beweismittel näher einzugehen, Übersetzungen einzuholen oder den angekündigten und nicht eingereichten AI-Bericht nachzufordern.

### **E. 5.2.3**

Zusammenfassend ist nicht davon auszugehen, der Beschwerdeführer sei in Libyen aufgrund des Umstandes, dass die Schweizerische Botschaft mit seinem Bruder Kontakt aufgenommen hat oder weil M.A.K. inzwischen in Syrien festgenommen, nach Libyen ausgeliefert und dort verurteilt worden und in Haft sei, in asylrechtlich relevanter Weise gefährdet. Daraus folgt, dass nicht davon auszugehen ist, aus denselben Gründen wäre der Beschwerdeführer bei einer allfälligen Rückkehr nach Syrien dort von einer asylrechtlich relevanten Auslieferung nach Libyen bedroht.

### **E. 5.3**

Es verbleibt zu prüfen, ob die Beschwerdeführenden die Flüchtlingseigenschaft aufgrund der geltend gemachten subjektiven Nachfluchtgründe erfüllen. Auf Beschwerdestufe macht der Beschwerdeführer in den Eingaben vom 28. Juli und vom 3. August 2005 geltend, er habe an Kundgebungen zu Gunsten in Libyen festgehaltener Häftlinge am 27. März und am 29. Juni 2005 teilgenommen. Er sei auf den Fotos klar als Teilnehmer der Demonstrationen erkennbar und trage Transparente, auf welchen insbesondere Fotos von drei Gefangenen zu sehen seien. Berichte zu diesen Kundgebungen und Fotos seien auch im Internet veröffentlicht worden. Da die libyschen Behörden ihre sich in Europa aufhaltenden Staatsangehörigen sehr genau überwachten, sei davon auszugehen, dass sie von der Teilnahme des Beschwerdeführers an diesen Demonstrationen Kenntnis erhalten hätten und er im Sinne von Nachfluchtgründen im Falle einer Rückkehr nach Libyen mit Verfolgung zu rechnen habe.

#### **E. 5.3.1**

Zwar ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Vorinstanz darauf verzichtet hat, sich im Rahmen des ergänzenden Schriftenwechsels zu diesen neu geltend gemachten Umständen zu äussern, nachdem sie ausdrücklich darum ersucht wurde. Allerdings lassen die eingereichten Unterlagen eine relativ klare Vorstellung über den Inhalt und das Ausmass der exilpolitischen Aktivitäten des Beschwerdeführers in der Schweiz zu. Die Beschwerdeführenden erkundigten sich am 20. Juni 2007 und am 18. Januar 2008 nach dem Termin eines verfahrensabschliessenden Entscheides und gaben damit sinngemäss zu verstehen, dass keine neuen Umstände hinzugekommen seien. Sowohl die Verfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. Mai 2008 als auch die Vernehmlassung vom 20. Mai 2008 gelangten den Beschwerdeführenden zur Kenntnis, ohne dass sie sie dazu veranlassten, weitere exilpolitische Aktivitäten des Beschwerdeführers geltend zu machen. Schliesslich forderte der Instruktionsrichter die Beschwerdeführenden und deren Rechtsvertreter am 30. Mai 2008 zur Einreichung der Kostennote auf, womit erkennbar war, dass das Verfahren kurz vor dem Abschluss stehen dürfte. Dem Schreiben vom 2. Juni 2008, mit welchem die Kostennote eingereicht wurde, sind wiederum keine Hinweise auf neue Umstände zu entnehmen. Insgesamt kann ohne Weiteres davon ausgegangen werden, der Sachverhalt sei hinsichtlich subjektiver Nachfluchtgründe erstellt. Es müssen keine weiteren Tatsachen festgestellt werden und ein umfassendes Beweisverfahren erübrigt sich (EMARK 2004 Nr. 38 E. 7.1; Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 1983, S. 233). Ein reformatorischer Entscheid drängt sich nach dem Gesagten in Bezug auf die geltend gemachten subjektiven Nachfluchtgründe auf und ist auch aus prozessökonomischen Gründen gerechtfertigt.

#### **E. 5.3.2**

Den Beschwerdeführenden ist beizupflichten, dass die libyschen Behörden von der Teilnahme des Beschwerdeführers an den beiden Demonstrationen möglicherweise Kenntnis genommen haben. Der Beschwerdeführer wurde jedoch von den libyschen Behörden zu keinem Zeitpunkt mit einer islamistischen oder einer politischen Oppositionsbewegung in Verbindung gebracht. Es bestehen nach dem bisher Gesagten keine Hinweise darauf, dass die Beschwerdeführenden aus Vor- oder objektiven Nachfluchtgründen in Libyen in asylrechtlich relevanter Weise gefährdet wären. Nach seiner Einreise in die Schweiz vergingen sodann sechs Jahre, bis der Beschwerdeführer innerhalb von wenigen Monaten zweimal an einer Demonstration gegen das libysche Regime teilnahm; seither sind wiederum drei Jahre vergangen, ohne dass der Beschwerdeführer sich offenbar in irgendeiner Form öffentlich gegen das heimatische Regime engagiert hat. Von einer eigentlichen exilpolitischen Tätigkeit kann deshalb nicht die Rede sein. Gerade gegen das Massaker von Abu Salim im Jahre 1996 fanden zudem weltweit und jahrelang zahlreiche Proteste statt. Dass eine Teilnahme an solchen Demonstrationen für sich alleine ein gesteigertes Interesse der libyschen Behörden am einzelnen Demonstranten wecken könnte, ist unwahrscheinlich. Insgesamt vermag der Beschwerdeführer auch aus diesen beiden Ereignissen keine flüchtlingsrechtlich relevante Gefährdung abzuleiten.

#### **E. 6.1**

Damit kann zusammenfassend festgestellt werden, dass die Beschwerdeführenden weder aufgrund einer ursprünglichen Gefährdung in Libyen oder Syrien, noch aufgrund eines objektiven oder subjektiven Nachfluchtgrundes im heutigen Zeitpunkt Anlass für begründete Furcht vor künftiger Verfolgung haben, zumal eine Furcht vor künftiger Verfolgung im Sinne des Gesetzes nicht schon durch Vorkommnisse oder Umstände begründet wird, die sich früher oder später möglicherweise ereignen könnten, sondern erst, wenn konkreter Anlass zur Annahme besteht, die Verfolgung werde mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit geschehen. Nachdem der Beschwerdeführer von den libyschen Behörden nicht konkret gesucht wurde und wird, ist nicht davon auszugehen, er hätte mit der erforderlichen erheblichen Wahrscheinlichkeit in Libyen ernsthafte Nachteile im Sinne des Asylgesetzes zu befürchten. Zwar hätte er wohl bei einer allfälligen Wiedereinreise mit einer eingehenden Befragung zu rechnen. Die ARK ist aber in einem Urteil aus dem Jahre 2003 zum Schluss gekommen, dass abgewiesene Asylbewerber, welche nach Libyen zurückkehren, dort nicht allein aufgrund ihres Aufenthaltes im westlichen Ausland einer systematischen Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt sind (vgl. EMARK 2003 Nr. 28). Diese Einschätzung trifft auch heute noch zu. Weder die innere Einstellung des Beschwerdeführers gegenüber dem Regime Gadaffi, die er laut eigenen Angaben, abgesehen von der vor drei Jahren erfolgten zweimaligen Teilnahme an den beiden Demonstrationen in der Schweiz, nie geäußert hatte, noch allfällige Moscheebesuche oder Geldspenden für Häftlinge und deren Familie reichen zur Annahme einer begründeten Furcht für sich alleine aus. Dasselbe gilt für den Umstand, dass den libyschen Behörden möglicherweise die Kontaktaufnahme der Schweizerischen Botschaft mit dem Bruder des Beschwerdeführers und seine Teilnahme an zwei Demonstrationen bekannt geworden ist. Schliesslich hat der Beschwerdeführer nicht glaubhaft gemacht, dass er Libyen illegal verlassen hat, und viele Jahre seiner Landesabwesenheit kann er damit begründen, dass er eine syrische Staatsangehörige geheiratet und mit ihr in deren Heimatstaat eine Familie gegründet hat, wo sie auch gelebt haben. Schliesslich ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden naheliegenderweise nach Syrien zurückkehren

dürften. Diesbezüglich ist offensichtlich ebenfalls keine begründete Furcht im oben erwähnten Sinne auszumachen, zumal nicht glaubhaft ist, dass der Beschwerdeführer dort während mehreren Jahren vor seiner Ausreise illegal gelebt hat und zwecks Auslieferung an den Heimatstaat von den syrischen Behörden gesucht wurde.

#### **E. 6.2**

Insgesamt besteht kein konkreter Anlass zur Annahme, nach einer allfälligen Wiedereinreise in Syrien oder Libyen wären die Beschwerdeführenden mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt. Es ist den Beschwerdeführenden nicht gelungen, eine asylrelevante Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG darzutun. Die Vorinstanz hat demzufolge den der Verfügung vom 27. August 2002 zu Grunde liegenden Sachverhalt korrekt gewürdigt. Nachdem keine objektiven Nachfluchtgründe vorliegen, ist die Abweisung der Asylgesuche zu bestätigen. Auch die Flüchtlingseigenschaft ist zu verneinen, nachdem keine subjektiven Nachfluchtgründe vorliegen.

#### **E. 7.1**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

#### **E. 7.2**

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung (Art. 32 a der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen [AsylV 1, SR 142.311]) noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (vgl. die sich weiterhin als zutreffend erweisende Rechtsprechung der ARK in EMARK 2001 Nr. 21). Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet.

#### **E. 8.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

#### **E. 8.2**

Das BFF ist in der angefochtenen Verfügung zum Schluss gekommen, dem Vollzug der Wegweisung stünden sowohl in den Heimatstaat des Beschwerdeführers als auch in denjenigen der Beschwerdeführerin keine Hindernisse entgegen. Im Zusammenhang mit dem Vollzug der Wegweisung ist im vorliegenden Verfahren der Grundsatz der Einheit der Familie als gewichtiger Punkt zu berücksichtigen. Nur wenn eine Prüfung ergibt, dass sich ein gemeinsamer Vollzug der Wegweisung als durchführbar erweist, ist die Vollziehbarkeit zu bejahen. In diesem Zusammenhang kann vorab festgehalten werden, dass im heutigen Zeitpunkt nicht ersichtlich ist, was einem legalen Aufenthalt des Beschwerdeführers oder der Kinder in Syrien entgegenstehen könnte. Wie verschiedene Staaten im arabischen Raum, gewährt auch Syrien Staatsangehörigen eines anderen arabischen Staates im Vergleich zu anderen Ausländern erleichtert Aufenthalt. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer dort mit einer Staatsangehörigen eine Familie gegründet hat und mit ihr während mehrerer Jahre dort gelebt und gearbeitet hat, spricht deutlich für diese

Einschätzung. Ebenso wenig dürfte einem legalen Aufenthalt der Beschwerdeführerin und der Kinder in Libyen grössere Hindernisse entgegenstehen. Im Folgenden wird zunächst die Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs nach Syrien und nach Libyen geprüft (E. 9). Die Zumutbarkeitsprüfung hinsichtlich beider Staaten erfolgt unter E. 10 und die Frage der technischen Möglichkeit eines Vollzugs wird unter E. 11 abgehandelt.

### **E. 9.1**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Der Grundsatz der Nichtrückweisung schützt nur Personen, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung in Syrien oder Libyen nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, geht im vorliegenden Verfahren mit der Anordnung des Vollzugs der Wegweisung keine Verletzung des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements einher. Eine Rückkehr der Beschwerdeführenden nach Syrien oder nach Libyen ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

### **E. 9.2**

Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Ein Vollzug der Wegweisung erweist sich als unzulässig, wenn die Beschwerdeführenden für den Fall einer Ausschaffung nach Syrien oder Libyen dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen, oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EMARK 2001 Nr. 16 S. 122, mit weiteren Hinweisen; EGMR, Bensaid gegen Grossbritannien, Urteil vom 6. Februar 2001, Recueil des arrêts et décisions 2001-I, S. 327 ff.).

#### **E. 9.2.1**

In Bezug auf die allgemeine Menschenrechtssituation in Syrien ist zwar festzuhalten, dass diese in vielen Bereichen seit Jahren durch Willkür, Repression und Abschreckung gekennzeichnet ist. Die Sicherheitskräfte sind mit weitreichenden Vollmachten ausgestattet und unterliegen keiner rechtsstaatlichen Kontrolle. Insbesondere die Meinungsäusserungsfreiheit der Bürger ist massiv eingeschränkt. Dabei ist vorab die kurdische Minderheit in Syrien einem beständigen Misstrauen der syrischen Behörden ausgesetzt (vgl. die auch heute noch zutreffende Einschätzung in EMARK 2004 Nr. 1 E.

5b.cc). Was die Beschwerdeführenden betrifft, ist zwar davon auszugehen, dass sie nach ihrer mehrjährigen Landesabwesenheit bei einer Wiedereinreise eingehend befragt würden. Angesichts der oben umschriebenen Defizite in der Menschenrechtsslage in Syrien kann auch ein gewisses Restrisiko einer willkürlichen Behandlung nicht völlig ausgeräumt werden. Ein konkrete Gefahr im obgenannten Sinne vermögen die Beschwerdeführenden jedoch nicht darzutun. Es handelt sich bei ihnen um eine arabischstämmige Familie, wobei zumindest die Mutter syrischer Staatsangehörigkeit ist. Sie stammt offensichtlich aus einer gutbürgerlichen, städtischen Familie, und ihre Angehörigen dürften nach wie vor dort leben. Der ebenfalls arabischstämmige Ehemann hat während mehrerer Jahre in Syrien gelebt und gearbeitet. Das Paar hat in Syrien geheiratet und zwei ihrer Kinder wurden dort geboren und registriert. Ein eigenes Verfolgungsinteresse seitens der syrischen Behörden wurde von vornherein nicht geltend gemacht und dasjenige seitens der libyschen Behörden wurde nicht glaubhaft dargetan, ebensowenig wie die illegale Ausreise aus Syrien. Damit gehören die Beschwerdeführenden von allen nach Syrien zurückkehrenden Personen, welche sich während mehreren Jahren im westlichen Ausland aufgehalten und dort ein Asylgesuch gestellt haben, zweifellos zu denjenigen, die am wenigsten von dem oben erwähnten Risiko betroffen sein dürften. Jedenfalls gereicht es nicht zur Annahme, bei der Rückkehr hätten die Beschwerdeführenden mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine menschenrechtswidrige Behandlung zu befürchten.

### **E. 9.2.2**

Inwiefern sich ein Wegweisungsvollzug nach Libyen als zulässig erweisen würde, braucht hier nicht abschliessend geprüft zu werden, da sich unter E. 10.3 zeigen wird, dass ein solcher jedenfalls unzumutbar ist und die in Art. 44 Abs. 2 AsylG formulierten Vollzugshindernisse alternativer Natur sind (vgl. die diesbezüglich auch heute noch zutreffende Rechtsprechung der ARK in EMARK 2006 Nr. 6 E. 4.2 mit Hinweisen [wobei es sich inzwischen nicht mehr um vier, sondern um drei Wegweisungsvollzugshindernisse handelt, nachdem die Bestimmungen zur schwerwiegenden persönlichen Notlage weggefallen sind, vgl. dazu E. 10.5]).

### **E. 9.3**

Zusammenfassend erweist sich der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen nach Syrien als zulässig. Eine Prüfung der Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs nach Libyen kann unterbleiben.

### **E. 10.1**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818). Art. 83 Abs. 4 AuG findet insbesondere Anwendung auf Personen, die nach ihrer Rückkehr einer konkreten Gefahr ausgesetzt wären, weil sie aus objektiver Sicht wegen der vorherrschenden Verhältnisse mit grosser Wahrscheinlichkeit in völlige und andauernde Armut gestossen würden, dem Hunger und somit einer ernsthaften Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes, der Invalidität oder sogar dem Tod ausgeliefert wären (vgl. die auch betreffend des neuen Art. 83 Abs. 4 AuG noch zutreffende Rechtsprechung der ARK in

EMARK 2006 Nr. 10 E. 5.1, mit weiteren Hinweisen). Die beurteilende Behörde hat jeweils eine Gewichtung vorzunehmen zwischen den sich nach einer allfälligen Rückkehr des weggewiesenen Asylbewerbers ergebenden humanitären Aspekten einerseits und dem öffentlichen Interesse am Vollzug der rechtskräftig verfügten Wegweisung. Sind von einem allfälligen Wegweisungsvollzug Kinder betroffen, so bildet im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung das Kindeswohl einen Gesichtspunkt von gewichtiger Bedeutung. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus einer völkerrechtskonformen Auslegung des Art. 83 Abs. 4 AuG im Licht von Art. 3 Abs. 3 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK, SR 0.107). Unter dem Aspekt des Kindeswohls sind demnach sämtliche Umstände einzubeziehen und zu würdigen, die im Hinblick auf eine Wegweisung wesentlich erscheinen. Dabei sind namentlich folgende Kriterien massgeblich: Alter, Reife, Abhängigkeiten, Art (Nähe, Intensität, Tragfähigkeit) der Beziehungen, Eigenschaften der Bezugspersonen (namentlich deren Unterstützungsbereitschaft und -fähigkeit), Stand und Prognose bezüglich Entwicklung und Ausbildung sowie der Grad der erfolgten Integration bei längerem Aufenthalt in der Schweiz. Kinder sollen nicht ohne guten Grund aus einem einmal vertrauten Umfeld wieder heraus gerissen werden, wobei aus entwicklungspsychologischer Sicht nicht nur deren unmittelbares Umfeld (d.h. die Kernfamilie), sondern auch deren übrige soziale Einbettung zu berücksichtigen ist (vgl. die auch hinsichtlich des neuen Art. 83 Abs. 4 AuG noch heute zutreffende Rechtsprechung der ARK in EMARK 2005 Nr. 6 E. 6.1 mit weiteren Hinweisen). Im Folgenden wird unter diesen Aspekten zunächst die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Syrien (E. 10.2) und anschliessend eine solche nach Libyen (E. 10.3) geprüft.

#### **E. 10.2.1**

Was die allgemeine politische Situation in Syrien betrifft, kann festgehalten werden, dass sich die Hoffnungen auf eine grundsätzliche Reform, welche mit der Machtübernahme von Bashar al-Assad vor acht Jahren verbunden war, nicht erfüllt haben. Zwar überraschte der neue Präsident mit ersten Amtshandlungen, indem er wichtige Positionen umbesetzte, überfällige Gesetze verabschiedete, gegen Korruption vorging und politische Gefangene freiließ. Was unter seinem Vater Hafez al-Assad undenkbar war, dass nämlich Syrer und Syrerinnen sich treffen konnten, um über die politische Lage zu diskutieren, wurde kurzfristig im sogenannten "Damaszener Frühling" Realität. Während Bashar al-Assad den wirtschaftlichen Reformprozess von der ursprünglichen Plan- zur Marktwirtschaft, welcher bereits von seinem Vater eingeleitet worden war, kontinuierlich fortsetzte, wurden die politischen Reformen nach nur einigen Monaten im Frühjahr 2001 wieder gestoppt und die regierende Baath-Partei und die Geheimdienste haben das Land weiterhin fest im Griff (vgl. auch oben E. 9.2.1). Offenbar wird heute, im Gegensatz zu früher, zwar verhaltene Kritik toleriert, die grundsätzliche Reform ist jedoch ausgeblieben. Nicht zu verkennen ist auf der anderen Seite, dass die politische Opposition im Lande marginal ist und nur einen kleinen Teil der Bevölkerung hinter sich weiss. Gemäss dem Filmemacher Omar Amiralay würden die liberalen Intellektuellen in Syrien nicht "mehr als sich selbst" repräsentieren (in Wochenzeitung vom 17. Juli 2008, "Der Stolperstein des Löwen"). Einzig die Parteien der kurdischen Minderheit besitzen offenbar einen gewissen Rückhalt ihrer Bevölkerung, finden allerdings im übrigen Syrien keine Unterstützung. Die jahrzehntealte sozialistische Baath-Ideologie ist in der Bevölkerung nach wie vor verankert und Bashar al-Assad ist populär. Hinzu kommt in der jüngeren Vergangenheit die Angst der Bevölkerung vor einem politischen Chaos, wie es seit über fünf Jahren im Irak herrscht. Amiralay (vgl. a.a.O.) ist überzeugt, dass dies die Bevölkerung mit ihren Forderungen zurückhaltender gemacht hat.

Anders als im Libanon und im Irak hat der Umstand, dass sich die syrische Bevölkerung aus zahlreichen Ethnien und Religionen zusammensetzt, nur zu wenigen Spannungen geführt. Dafür ist die Bevölkerung ihrer Regierung dankbar. Der Islam ist in Syrien, im Gegensatz zu dem, was für die meisten Staaten des arabischen Raumes gilt, nicht als Staatsreligion deklariert, wenn auch die Sharia als wichtige Rechtsquelle dient. Was die unbestrittenermassen zunehmende Bedeutung der Religion im Lande betrifft, so widerspiegelt diese offenbar in erster Linie eine im Mittelstand verankerte konservative Strömung. Diese scheint sich bisher aber kaum in politischen Forderungen niedergeschlagen zu haben. Der Präsident, selbst den Alewiten angehörig, scheint sich die Loyalität der sunnitisch-konservativen Bevölkerungsschichten durch verschiedene Massnahmen, welche dieser Strömung Rechnung tragen, gesichert zu haben. So etwa, indem er zugelassen hat, dass an der Universität O.\_\_\_\_\_ die Scharia gelehrt wird, oder indem er drei islamischen Bankinstituten die Lizenz für ihre Geschäfte erteilt hat. Demgegenüber kann von einer eigentlichen islamistischen Opposition nicht gesprochen werden; sie wurde mit der blutigen Niederschlagung einer Revolte der Muslimbruderschaft in Hama im Jahre 1982 durch die syrische Armee im Keime erstickt (vgl. Human Rights Watch, Country of Origin Report, Syria, Januar 2008; Wochenzeitung-Artikel a.a.O.; Focus Offenburg, 9. April 2001, "Syrien - Kurzer Frühling"). Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass in Syrien zwar in Bezug auf die Menschenrechtslage massive Defizite zu verzeichnen sind. Demgegenüber kann - insbesondere in den hier interessierenden städtischen Gebieten im Westen des Landes - mitnichten von einer Situation allgemeiner Gewalt gesprochen werden.

#### **E. 10.2.2**

Was die Beschwerdeführenden im Besonderen anbelangt, ist vorab auf die Situation der Eltern einzugehen. Die Ehefrau und Mutter der Familie ist in den westlichen Städten Syriens, O.\_\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_\_, aufgewachsen und hat dort eine umfassende schulische Ausbildung genossen. Aus dem Umstand, dass ihre Eltern ihr eine universitäre Ausbildung ermöglichten, ist zu schliessen, dass sie aus einer vergleichsweise modernen arabischen Familie stammt. Laut ihren eigenen Angaben hat sie nach der Heirat mit ihrem Mann in H.\_\_\_\_\_ gelebt, bis dieser unter dem Verdacht, Fälschungsdelikte begangen zu haben, festgenommen worden war. Bis zu seiner Rückkehr hat sie wiederum bei ihren Eltern in I.\_\_\_\_\_ gewohnt und schliesslich bis zur Ausreise zusammen mit dem Ehemann und den beiden Kindern in der gleichen Stadt. Im Zeitpunkt der Ausreise lebten die Eltern und vier Geschwister der Beschwerdeführerin in O.\_\_\_\_\_; aus den Akten geht nicht hervor, dass sich diesbezüglich etwas geändert hätte. Es ist vor diesem Hintergrund nicht ersichtlich, woraus sich bezüglich der Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr eine konkrete Gefährdung unter dem Aspekt von Art. 83 Abs. 4 AuG ergeben könnte. Letzteres gilt auch in Bezug auf ihren Ehemann. Der Beschwerdeführer ist in Libyen als ethnischer Araber aufgewachsen, und hat dort bis zu seinem 28. Lebensjahr gelebt. Er hat in seinem Heimatland eine umfassende schulische und berufliche Ausbildung genossen und war in verschiedensten Bereichen erwerbstätig. Er hat sich eine Weile in Jordanien aufgehalten und für seinen Lebensunterhalt gesorgt. Im Jahre 1994 gelangte er nach Syrien, wo er bis zu seinem 33. Altersjahr in H.\_\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_\_ lebte und, abgesehen von den Monaten der Gefangenschaft, stets als Händler mit verschiedenen Waren arbeitete. Er hat dort eine Familie gegründet und war zweifellos ins Alltagsleben, welches sich angesichts des selben kulturellen Hintergrundes nicht wesentlich von jenem in Libyen unterschieden haben dürfte, integriert. In wirtschaftlicher Hinsicht gilt es festzuhalten, dass die

Existenzgrundlage der Familie in Syrien nie in Frage gestellt war. Weshalb es dem Ehemann nicht möglich sein sollte, nach der Rückkehr wieder für die Familie aufzukommen, ist nicht ersichtlich. Es ist davon auszugehen, dass diesbezügliche allfällige Anfangsschwierigkeiten mit Hilfe der noch in Syrien ansässigen Verwandtschaft der Beschwerdeführerin überbrückt werden könnten. Schliesslich wird es auch der Beschwerdeführerin, insbesondere angesichts ihrer guten Ausbildung und ihrer früheren Tätigkeit als Näherin, möglich sein, in Syrien wie andere aus liberal und modern eingestellten syrischen Familien in städtischen Gebieten stammende Frauen eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Sofern die Beschwerdeführerin aufgrund eines konservativen Rollenverständnisses, welches zweifellos in Syrien noch weit verbreitet ist, auf eine Erwerbstätigkeit verzichten will, kann dies vorliegend keine wesentliche Rolle spielen. Insgesamt dürften die so umschriebenen Umstände es der Familie entscheidend erleichtern, sowohl in wirtschaftlicher als auch in sozialer Hinsicht in Syrien Fuss zu fassen. Im Zusammenhang mit dem zu berücksichtigenden Kindeswohl ist festzuhalten, dass eine Übersiedelung von der Schweiz nach Syrien für die beiden jüngsten Kinder der Familie (fünf und zwei Jahre alt) nicht mit Schwierigkeiten verbunden sein wird. Aber auch für die achtjährige Tochter wird ein Umziehen nach Syrien keine besonderen Probleme darstellen, auch wenn sie damit schon etwas mehr Mühe bekunden dürfte als die beiden Kleinsten. Anderes gilt demgegenüber für die beiden elf und zwölf Jahre alten Kinder, die als Kleinkinder in die Schweiz gelangt sind. Für sie dürfte eine Übersiedelung nach Syrien nicht einfach sein. Während ihre Eltern ihre gesamte Kindheit, Jugendzeit und gut zehn Jahre ihres Erwachsenenlebens im arabischen Kulturkreis verbracht haben und dementsprechend mit den syrischen Verhältnissen auch nach inzwischen bald neunjähriger Abwesenheit nach wie vor vertrauter sein dürften als mit den schweizerischen, würden die Kinder in ein Land übersiedeln, das ihnen einzig aus den Erzählungen ihrer Eltern bekannt sein dürfte. Im vorliegenden Fall vermag aber dieser Umstand angesichts der im Übrigen vergleichsweise günstigen Voraussetzungen nicht entscheidend für das Verbleiben der Familie in der Schweiz gegenüber dem öffentlichen Interesse am Vollzug der rechtskräftigen verfügten Wegweisung ins Gewicht zu fallen. Es ist festzuhalten, dass C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_, die beiden ältesten Kinder noch in einem Alter sind, wo sie vor einer entscheidenden Ablösungsphase von ihrer Kernfamilie stehen. Mit elf und zwölf Jahren haben sie zwar begonnen, insbesondere im Rahmen der Kindergarten- und ersten Schuljahre, sich in einem sozialen Umkreis zu bewegen, der über denjenigen des Elternhauses hinausgeht. Auf der anderen Seite kann von einer eigenständigen Integration in die schweizerische Lebenswirklichkeit noch nicht die Rede sein. Sie sind noch stark an ihre Eltern und deren soziale und kulturelle Wertvorstellungen gebunden. Eine Übersiedelung in das den Eltern vertraute Umfeld nach Syrien könnte demzufolge im heutigen Zeitpunkt nicht zu einer eigentlichen Entwurzelung führen, zumal davon auszugehen ist, dass in Syrien noch ein soziales Netz vorhanden ist, welches über dasjenige der Kernfamilie hinausgeht und angesichts der traditionell engen Familienbande im arabischen Kulturkreis ein wesentliches integrierendes Kriterium darstellen würde. Auch dürfte es ihren Eltern nicht schwer fallen, die Kinder bei der Integration in ein weiteres soziales Umfeld zu begleiten, welches ihrer eigenen Kultur entspricht. Dabei dürfte vorab der Mutter, welche die syrischen Verhältnisse von Grund auf kennt, eine entscheidende Rolle zufallen. Es gibt keinen Grund, an ihrer Unterstützungsfähigkeit oder dem entsprechenden Willen zu zweifeln. In Bezug auf die Bildungschancen der Kinder fällt ins Gewicht, dass Syrien, wie die Schweiz, die allgemeine Schulpflicht während neun Jahren

für Jungen und Mädchen statuiert und der Schulbesuch auf allen Stufen (der staatlichen Schule) kostenlos ist. Im syrischen Bildungssystem kann jedenfalls kein Grund gesehen werden, der unter dem Aspekt des Kindeswohls einem Vollzug der Wegweisung entgegenstehen würde. Mit Unterstützung der Eltern sowie des weiteren sozialen Umfelds und allfällig geeigneter Massnahmen wie etwa einer Einschulung in eine tiefere Klasse oder Stützunterricht dürften die mit einem Schulwechsel stets einhergehenden Schwierigkeiten zu überwinden sein. Hier fällt begünstigend ebenfalls ins Gewicht, dass die Mutter selbst eine schulische Ausbildung bis und mit Universitätsstufe in Syrien genossen hat. Aber auch der Vater verfügt über eine weitreichende, allerdings in Libyen erworbene Ausbildung. In medizinischer Hinsicht ist davon auszugehen, dass die Versorgung der Kinder im Bedarfsfall gewährleistet ist. Zusammenfassend kann nicht gesagt werden, ein Wegweisungsvollzug im vorliegenden Falle und im heutigen Zeitpunkt gefährde das zu berücksichtigende Kindeswohl. Auch wenn den älteren Kindern eine Übersiedelung nach Syrien nicht leicht fallen dürfte, werden die auftretenden Schwierigkeiten nach einer gewissen Eingewöhnungsphase zu meistern sein, und es ist von einer günstigen Prognose für eine gesunde, namentlich psychisch und geistig ungestörte Entwicklung der fünf Kinder der Beschwerdeführer auszugehen.

### **E. 10.2.3**

Nach dem bisher Gesagten erweist sich ein Wegweisungsvollzug nach Syrien in einer Gesamtwürdigung aller entscheidenden Umstände als zumutbar, wobei zwingend - das heisst auch bezüglich des Zeitpunkts der Verlassens der Schweiz - der Grundsatz der Familieneinheit zu beachten ist.

### **E. 10.3.1**

Was die allgemeine Menschenrechtslage in Libyen betrifft, so ist festzuhalten, dass sich der Staat zwar aussenpolitisch in den letzten paar Jahren geöffnet hat und sowohl die EU als auch die USA begonnen haben, Beziehungen mit dem Land aufzubauen. Dass solche Öffnungen wirtschaftlicher und politischer Art auch immer wieder mit Rückschlägen verbunden sind, hängt wohl direkt mit dem Charakter des unberechenbaren, willkürlich agierenden und sich allmächtig gebärdenden Despoten Gaddafi zusammen. Innenpolitisch hat diese tendenzielle Öffnung allerdings noch nicht zu wesentlichen Veränderungen geführt. Nach wie vor kommt es zu zahlreichen Menschenrechtsverletzungen in vielen Bereichen des politischen und gesellschaftlichen Lebens. Weiterhin ist es schwierig, genauere Erkenntnisse zu gewinnen, da Libyen internationalen Menschenrechtsorganisationen und UN-Menschenrechtsgruppen über lange Zeit den ungehinderten Zugang im Land verweigerte und auch heute noch streng kontrolliert, was diese zu sehen bekommen sollen. Was die politische und im Speziellen islamistische Opposition betrifft, ist trotz des Umstands, dass im Verlaufe der letzten paar Jahre auch immer wieder Häftlinge, die dem islamistischen Lager zugerechnet wurden - unter strengen Auflagen - freigelassen worden sind, nicht von einer grundsätzlichen Verbesserung der Lage auszugehen. Noch immer wird jegliche Art von Opposition rigoros unterdrückt. Die Behörden verfügen über umfassende Überwachungsmethoden, welche von diskreter Beobachtung sensibler öffentlicher Orte (z.B. Moscheen) bis zur Einsetzung von Spitzeln in engsten sozialen Netzen reicht (vgl. u.a. "Qaddafis Libyen. Endlos stabil und reformresistent-", Studie der Stiftung Wissenschaft und Politik [SWP], Isabelle Werenfels, März 2008; Human Rights Watch, World Report 2007, Januar 2008; United Kingdom, Home Office, Operational Guidance Note Libya, 4. April 2007; Freedom House, Country

Report, Libya 2007).

### **E. 10.3.2**

Zwar kann auch in Bezug auf Libyen nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt gesprochen werden. In individueller Hinsicht scheinen die Umstände dafür zu sprechen, dass ein Wegweisungsvollzug des Beschwerdeführers, für ihn alleine betrachtet, wohl zumutbar wäre. Er ist dort bei seiner Familie aufgewachsen, wo er bis zur Ausreise gelebt hat. Laut seinen Angaben lebt sein Vater und vier Geschwister nach wie vor dort. Der Beschwerdeführer ist, soweit aktenkundig, gesund und verfügt über eine umfassende Bildung. Wenn er bisher nicht erwerbstätig war, hat dies seinen Angaben gemäss nur damit zu tun gehabt, dass sich eine Erwerbstätigkeit aufgrund der guten finanziellen Verhältnisse seines Vaters nicht als notwendig erwiesen habe. Eine definitive diesbezügliche Beurteilung kann jedoch unterbleiben. Denn der Vollzug der Wegweisung hat, wie bereits erwähnt, in Berücksichtigung des Grundsatzes der Einheit der Familie für die gesamte Familie gemeinsam zu erfolgen. In Bezug auf Libyen sind aber zweifellos entscheidende Kriterien, die hinsichtlich des Vollzugs der Wegweisung nach Syrien bejaht werden, nicht gegeben. Vorab ginge es um den Vollzug in ein Land, in welchem nicht nur die Kinder, sondern auch ihre Mutter noch nie gelebt haben. Der Beschwerdeführer selbst hat das Land vor 16 Jahren verlassen. Unter diesen Umständen kann nicht mehr angenommen werden, dem Kindeswohl würde bei einem Vollzug der Wegweisung nach Libyen genügend Rechnung getragen. Während davon ausgegangen werden kann, die mit dem Wegweisungsvollzug verbundene Belastungssituation bewege sich bei einer Rückkehr nach Syrien in einem Rahmen, in dem sie angesichts der aufgezeigten begünstigenden Faktoren von der Familie bewältigt werden kann, ist dies in Bezug auf Libyen nicht der Fall. Vorab könnte angesichts der unvergleichbar höheren Belastung der Mutter, welche sich in einem ihr völlig unbekanntem Umfeld zurecht zu finden hätte, deren Unterstützungsfähigkeit in Frage gestellt sein. Sie wäre in einem viel geringeren Mass, wenn überhaupt, in der Lage, die Kinder bei Schwierigkeiten beim Einleben in ihrem neuen sozialen und kulturellen Umfeld zu stützen. Ob es dem Vater, welcher während 16 Jahren landesabwesend war und sich wohl in erster Linie um den Aufbau einer wirtschaftlichen Existenz zu kümmern hätte, seinerseits gelingen würde, die Situation in einer Weise aufzufangen, dass namentlich die Kinder nicht in ihrer gesunden Entwicklung beeinträchtigt wären, ist sehr fraglich. Es erübrigt sich, weiter auf allfällige Unzumutbarkeitskriterien einzugehen.

### **E. 10.3.3**

Ein Vollzug der Wegweisung der Familie nach Libyen ist mithin unzumutbar.

### **E. 10.4**

Zusammenfassend ergibt sich die Zumutbarkeit eines Wegweisungsvollzugs der Familie nach Syrien, wobei dieser für die ganze Familie gemeinsam zu erfolgen hat. Hingegen erweist sich der Vollzug der Wegweisung nach Libyen als unzumutbar; die Begründung der vorinstanzlichen Verfügung ist insofern unzutreffend, als sie die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs auch nach Libyen bejaht.

### **E. 10.5**

Mit Inkrafttreten der vom 16. Dezember 2005 datierenden Asylgesetzrevision am 1. Januar 2007 entfiel für die Asylbehörden des Bundes die Möglichkeit, in Fällen einer schwerwiegenden persönlichen Notlage eine vorläufige Aufnahme anzuordnen, sofern vier Jahre nach Einreichen des Asylgesuchs noch keine rechtskräftige Entscheidung ergangen war

(gemäss Art. 44 Abs. 3 aAsylG; Art. 14 Abs. 4bis aANAG). Zuzolge dieser Gesetzesänderung (zur Gültigkeit des neuen Rechts für hängige Verfahren vgl. Art. 1 der Übergangsbestimmungen zur Asylgesetzänderung vom 16. Dezember 2005) kann der kantonale Bericht vom 29. Juni 2005, die diesbezüglich negative Vernehmlassung der Vorinstanz vom 11. Juli 2005 und die Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 28. Juli 2005 (vgl. Sachverhalt L.) mangels Zuständigkeit vom Bundesverwaltungsgericht nicht mehr gewürdigt werden.

#### **E. 10.5.1**

Gemäss Art. 14 Abs. 2 AsylG kann jedoch bei Vorliegen eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls neu der Wohnkanton der betroffenen Personen - sowohl während hängigem Asylverfahren als auch nach abgewiesenem Asylgesuch - mit Zustimmung des Bundesamtes und sofern die im Gesetz genannten Voraussetzungen erfüllt sind eine Aufenthaltsbewilligung erteilen. Es würde gemäss Art. 14 Abs. 3 AsylG diesfalls der zuständigen kantonalen Behörde obliegen, dem BFM den Willen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, unverzüglich zu melden.

#### **E. 11**

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimat- beziehungsweise Herkunftsstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG). Es ist im heutigen Zeitpunkt nicht ersichtlich, inwiefern dem Hindernisse entgegenstehen könnten, zumal die Beschwerdeführerin über einen zwar abgelaufenen, aber authentischen Pass sowie eine laut ihren eigenen Angaben unbeschränkt gültige Identitätskarte verfügt. Ferner haben die Beschwerdeführenden ihren Eheschein und den Geburtsschein ihrer in Syrien geborenen Tochter zu den Akten gereicht. Insgesamt erweist sich der Vollzug der Wegweisung deshalb auch als möglich im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen (Art. 83 Abs. 2 AuG).

#### **E. 12**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

#### **E. 13.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Verfahrenskosten grundsätzlich den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Es verbleibt aber ihr Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG zu behandeln. Dieses ist gutzuheissen, da die Beschwerde nicht als aussichtslos im Sinne des Gesetzes bezeichnet werden kann und von der Bedürftigkeit der Beschwerdeführenden auszugehen ist. Auf die Auferlegung von Kosten des Beschwerdeverfahrens ist demzufolge zu verzichten.

#### **E. 13.2**

Eine Parteientschädigung ist angesichts des vollumfänglichen Unterliegens der Beschwerdeführenden nicht auszurichten (vgl. Art. 64 VwVG und Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.